



Ehrenordnung Freiwillige Feuerwehr Hennethal e.V.



Präambel:

Menschen, die Anderen in Not helfen wollen, haben sich in unserem Verein zusammengeschlossen um gemeinsam den Brandschutz in Hennethal zu fördern. Damit wir als Verein, unseren verdienten Mitgliedern, Dank und Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement erweisen können wird nachfolgende Ehrenordnung erlassen.

§1 Ehrenmitglieder

(1) Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Es ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat.

(2) Vereinsmitglieder denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird und die mindestens 20 Jahre im Vereinsvorstand ohne Tadel tätig waren tragen folgende Ehrenbezeichnung:

Vereinsvorsitzender – Ehrenvorsitzender bzw. Vorstandsmitglied – Ehrenvorstandsmitglied

In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. nach Beendigung der Vorsitzenden Tätigkeit vorgenommen werden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat in würdiger Weise durch die Überreichung einer Ehrenurkunde sowie einem Präsent zu erfolgen.

(4) Ein Anrecht auf die Verleihung besteht nicht. Aus der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ergeben sich keine besonderen Rechte und Pflichten.

§2 Ehrengabe der Freiwilligen Feuerwehr Hennethal e.V.

Persönlichkeiten die sich hervorragender Verdienste um den Verein erworben haben kann, auf Beschluss des Vorstandes, eine Ehrengabe der Freiwilligen Feuerwehr Hennethal e.V. verliehen werden.

§3 Ehe-, Alters-, Vereins-, und sonstige Jubiläen der Vereinsmitglieder

(1) Ehe-, Alters-, Vereins-, und sonstige Jubilare erhalten eine Glückwunschkarte, einen Geschenkkorb oder ein anderes Sachgeschenk durch den Vereinsvorstand.

(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Hochzeit	
goldene Hochzeit	(50 Jahre)
diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
kupferne Hochzeit	(70 Jahre)

(3) Für Altersjubiläen als aktives Mitglied der Einsatzabteilung gilt die Vollendung des 60., mit Dienstzeitverlängerung 65. Lebensjahres, sonst gilt die Vollendung des 70., 80. und jede weitere fünf Jahre.

(4) Als Vereinsjubiläum gilt die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Hennethal von 25, 40, 50 und jedes weitere Jahrzehnt.

(5) Als sonstige Jubiläen gelten folgende Anlässe: Konfirmation und Firmung



Ehrenordnung Freiwillige Feuerwehr Hennethal e.V.



§4

Krankenhausaufenthalt eines Vereinsmitgliedes

Bei einem, dem Vorstand bekannten, Krankenhausaufenthalt eines Vereinsmitgliedes von mehr als drei Wochen erfolgt ein offizieller Besuch durch den Verein.

§5

Ehrenbezeichnung im Todesfall

- (1) Im Todesfall eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt eine Kranzniederlegung durch den Vorstand.
- (2) Im Todesfall eines Ehrenmitgliedes werden Ehrenwache und Sargträger gestellt.
- (3) Im Todesfall eines Mitglieds der Einsatzabteilung werden Ehrenwache und Sargträger gestellt sowie ein Ehrenlied gespielt.

§6

Weitere Ehrungen

- (1) Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsvorstand beschlossen werden.
- (2) Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen weitere Ehrungen zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach §§1-3 nicht in Betracht kommt.

§7

Aufhebung von Bestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Ehrenordnungen bzw. sonstige Vorschriften außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hohenstein- Hennethal den 25.11.2016

Thomas Gutperl
Vorsitzender

Anmerkung:
Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde nur die männliche Form verwendet